

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. Der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I, Nr. 348) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 29. Januar 2025 (Nds. GVBl., Nr. 3), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diese 56. Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Reitplatz Gauselsfeld“ im Stadtteil Schneeren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die zugehörige Begründung beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Neustadt a. Rbge., den 23.06.2026

L.S.

gez. *Dominic Herbst*

.....
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister



Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)

Grünflächen

 Grünflächen (privat) mit Zweckbestimmung: 'Reitplatz'

Textliche Darstellungen:

- > Minimierung der Bodenversiegelung
- > Landschaftsgerechte Gestaltung

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise:

Baunutzungsverordnung:

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, Seite 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176).

Bundesnaturschutzgesetz:

Die Artenschutzbestimmungen des § 44 BNatSchG sind vom Vorhabenträger in eigener Verantwortung zu beachten.

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5 – Maßstab M 1 : 5.000; Gemarkung Scheeren

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 03/2025



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Katasteramt Hannover

Die Verwertung für nichteigene wirtschaftliche Zwecke ist gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde erlaubt.

Planverfasser

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro **plan:b** (Dipl.-Ing. Georg Böttner)
Göttinger Chaussee 166 : 30459 Hannover
0511/524809-10 : info@plan-boettner.de

gez. *Georg Böttner*

.....
Planverfasser

Hannover, den 17.06.2026

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 02.02.2026 die Aufstellung der vereinfachten 56. Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Reitplatz Gauselsfeld“ im Stadtteil Schneeren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB wurden am 11.02.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Regionalausgabe Neustadt der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung / Neue Presse ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplanänderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 02.02.2026 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt sowie seine Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am 11.02.2026 in der Regionalausgabe Neustadt der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung / Neue Presse ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden in der Zeit vom 16.02.2026 bis einschließlich 19.03.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und haben zeitgleich im Rathaus öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.02.2026 von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Wege mit Frist bis zum 19.03.2026 beteiligt.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.06.2026 beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Neustadt a. Rbge., den 23.06.2026

L.S.

gez. *Dominic Herbst*

.....
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Genehmigung

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung der Region Hannover vom heutigen Tage (Az.: 6103-21101-56/12-12/26) ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch~~ ~~..... kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den 14.07.2026

L.S.

gez. *i.A. H. Müller*

.....
Region Hannover
(Genehmigungsbehörde)

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung hat wegen der Auflagen / Maßgaben wurden in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht und haben zeitgleich im Rathaus öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung wurden am in der Regionalausgabe Neustadt der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung / Neue Presse ortsüblich bekannt gemacht.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung und der Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 24.07.2026 in der Regionalausgabe Neustadt der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung / Neue Presse ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 24.07.2026 wirksam geworden.

gez. *i.A. Meike Kull*

Neustadt a. Rbge., den 27.07.2026

L.S.

.....
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorganges beim Zustandekommen des Planes geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Neustadt a. Rbge., den

Siegel

.....
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Im Auftrag

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Region Hannover

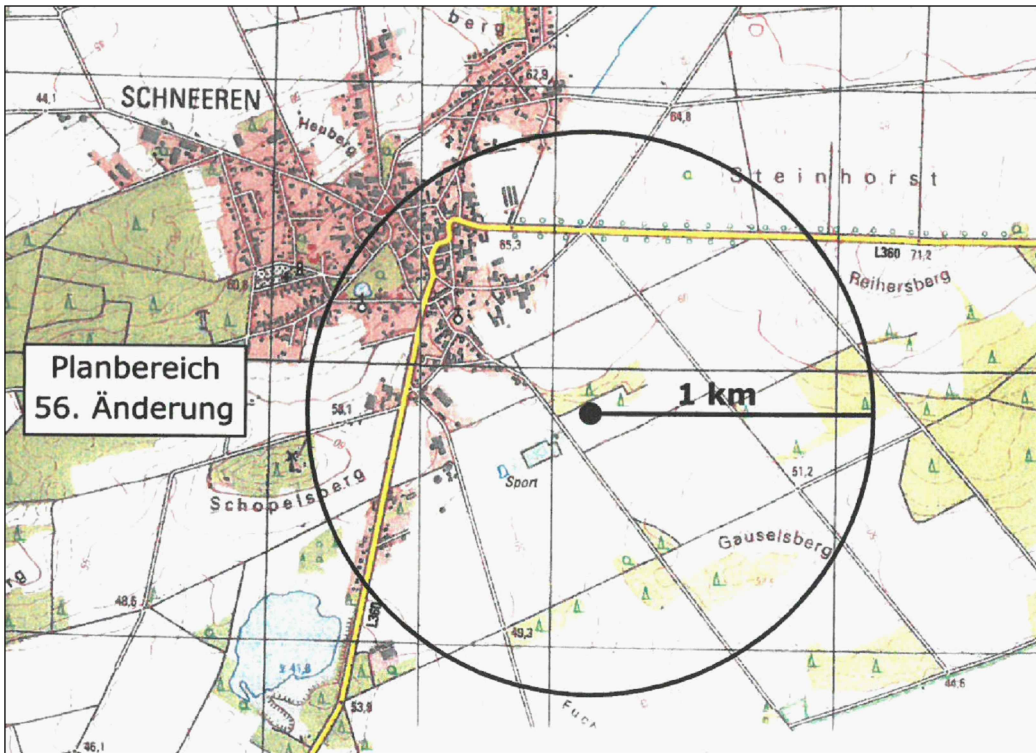


Vereinfachte 56. Änderung des Flächennutzungsplans

Planbereich „Reitplatz Gauselsfeld“ im Stadtteil Schneeren

Planfassung gemäß Feststellungsbeschluss vom 04. Juni 2026

- ABSCHRIFT -



Topografische Karte AK25, M 1 : 25.000 Blatt 3421/22 © 2019
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen KLG

Planverfasser im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge.:

plan:b
Lösungen für Planungsfragen

Göttinger Chaussee 166 · 30459 Hannover
Telefon 0511-52 48 09-10
info@plan-boettner.de · www.plan-boettner.de

Dipl.-Ing. Georg Böttner